

Jahresbericht 2007



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Impressum:

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Telefon: 0208 – 880 59 0
Telefax: 0208 – 880 59 29

e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de
Homepage: www.lb-naturschutz-nrw.de

Bildnachweis:

Soweit nicht anders angegeben das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Titelblatt:

Telefonberatung durch eine Mitarbeiterin des Landesbüros

Altgrabung Weilerswist-Nord am FFH-Gebiet

Jubiläumsfeier des Landesbüros (Foto: B. Königs)

Oberhausen, Juni 2008

Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)

Vorwort	2
Jubiläum	4
Zahlen und Entwicklungen	
Personal.....	6
Entwicklung der Beteiligungsverfahren.....	6
Arbeitsschwerpunkte	
Koordination und Beratung	10
Informationen und Fortbildungen	11
Gesetzgebungsverfahren.....	13
Regionalplanung.....	18
Straßenbau	23
Gewässerschutz	24
Arten- und Biotopschutz.....	25
Immissionsschutz.....	26
Projekte	
Handbuch Verbandsbeteiligung II.....	27
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	27
Umweltgesetzbuch.....	27
Verbandsklagen der Naturschutzverbände	
BUND NRW	28
LNU	29
NABU NRW	31
Ausblick	
Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2008	32

25 Jahre Landesbüro der Naturschutzverbände – wie geht es weiter?

Der Jahresbericht belegt die vielfältige Arbeit des Landesbüros der Naturschutzverbände im 25. Jahr seines Bestehens, das wir gemeinsam im August 2007 mit einem stimmungsvollen Fest in Oberhausen feierten.

Neben viel Prominenz aus Politik und Verwaltung kamen zu diesem Anlass zahlreiche Weggefährtinnen und Weggefährten aus dem Natur- und Umweltschutz, um ihre Verbundenheit mit den Menschen im Landesbüro zu zeigen, ihre Anerkennung für die gute Arbeit über so viele Jahre auszudrücken und Glückwünsche zu überbringen. Vor allem wünschten sie hierbei ihnen und der Einrichtung als solcher eine gesicherte Zukunft. Dies ist nach wie vor unsere Hauptsorge, denn in den letzten Jahren gab es bekanntlich eine Reihe von Kürzungen der Landesmittel, die Arbeit und Effizienz des Landesbüros erheblich beeinträchtigten.



Paul Kröfges (Foto: D.Jansen)

Beim Fest betonte Staatssekretär Dr. Alexander Schink als Vertreter der Landesregierung den hohen Stellenwert dieser Einrichtung. Er sagte zu, das Landesbüro der Naturschutzverbände im bisherigen Umfang zu fördern, so dass der Fortbestand vorerst gesichert ist, was uns Trägern die Last erleichtert hat.

Übersehen werden darf aber nicht, dass weiterer Anpassungsbedarf besteht. Angesichts gekürzter Förderung und allgemeiner Kostensteigerung wird die Decke leider immer knapper. Gemeinsam mit dem Landesbüro arbeiten die Vorsitzenden der Naturschutzverbände an strukturellen Änderungen, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die nicht geringer gewordenen Heraus- und Anforderungen im Natur- und Umweltschutz zu schultern.

Unser Dank geht an die Stiftung für Umwelt und Entwicklung, ohne deren finanzielles Engagement das Handbuch Verbandsbeteiligung NRW als wichtige Informationsquelle des ehrenamtlichen und amtlichen Naturschutzes nicht zustande gekommen wäre und das sich in der Praxis fest etabliert hat.

Ohne das herausragende Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesbüro wäre diese wichtige Arbeit für die Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzes nicht möglich gewesen. Daher an dieser Stelle Dank und Anerkennung an das Team des Landesbüros - auch für die Vorlage dieses informativen Jahresberichtes.

2007 wurde die Novellierung des Landschaftsgesetzes wirksam, das die Beteiligungsrechte des ehrenamtlichen Naturschutzes einschränkt. Wir alle kennen Beispiele, wo dies zu nachteiligen Auswirkungen für die Natur geführt hat und Biotope auf der Strecke blieben. Im Jahresbericht macht sich dies dürr an etwas zurückgehenden Fallzahlen be-

merkbar. Es ist aber erkennbar, dass auf Grund qualitativer Anforderungen – Stichwort Immissionsschutz und europäisches Artenschutzrecht - der Arbeitsumfang für das Landesbüro insgesamt zugenommen hat. Der Jahresbericht gibt uns einen guten Überblick über die laufenden Planungen und Konflikte mit dem Natur- und Umweltschutz in NRW an die Hand und zeigt auf, wie die Verbände schwerpunktmäßig darauf reagiert haben.

Seine Lektüre sei allen Naturschützern, ihren Unterstützern, aber auch unseren Kontrahenten ans Herz gelegt.

Ihr



BUND-Landesvorsitzender für die Landesbüro Gesellschaft bR

Jubiläum - 25 Jahre Landesbüro



Auf dem Weg ins Landesbüro

(Foto: B. Königs)

Das 25-jährige Bestehen des Landesbüros der Naturschutzverbände wurde in einer Festveranstaltung am 12. August 2007 im Haus Ripshorst in Oberhausen gefeiert. Der Einladung folgten zahlreiche Naturschützerinnen und Naturschützer aus ganz NRW. Viele von

ihnen engagieren sich schon seit langem ehrenamtlich in der Verbandsbeteiligung. So bot die Jubiläumsfeier vielfältige Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch untereinander, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbüros sowie den ebenso zahlreich erschienen Gästen aus Politik, Behörden und Planungsbüros.

In der Jubiläumsfeier würdigte Paul Kröfges vom BUND als Vertretungsbevollmächtigter der Landesbürogesellschaft die Arbeit des Landesbüros als unverzichtbare Einrichtung, die neben der Information und Beratung des Ehrenamtes auch die Zusammenarbeit und Koordination der anerkannten Naturschutzverbände untereinander intensiv befördert.



Blick in den Innenhof

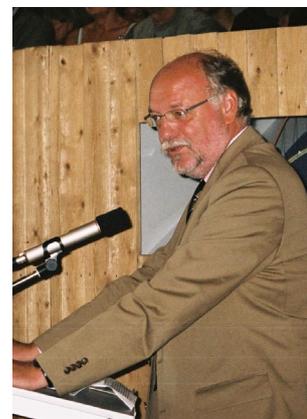
(Foto: B. Königs)

Im Festvortrag ging Staatssekretär Dr. Alexander Schink (MUNLV) auf die Chancen und Probleme der Verbändebeteiligung und Verbandsklage ein. Als Aufgaben des Landesbüros sieht er zum einen die Fortbildung des Ehrenamtes, damit es in der Lage ist, die Interessen des Naturschutzes in den Verfahren sachangemessen zu vertreten. Die zweite wichtige Aufgabe des Landesbüros bestehe darin, die Verfahren zu bündeln,



Mehr als 200 Gäste folgten der Einladung
(Foto: B.Königs)

zu kanalisieren und professionellen Sachverstand für die Naturschutzverbände in die Verfahren einzubringen. Daran hätten nicht nur die Naturschutzverbände selbst, sondern auch die Genehmigungsbehörden ein Interesse.



Dr. Alexander Schink

Über die Verbandsbeteiligung aus

Sicht der ehrenamtlich Aktiven berichteten Claudia Baitinger (BUND), Helga Franzkowiak (NABU) und Prof. Dr. Günther Friedrich (LNU).



Jubiläumsansprache Paul Kröfges - 25 Jahre Landesbüro

Personal

Im Landesbüro der Naturschutzverbände arbeitete im Jahr 2007 ein Team aus 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das aus Verwaltungskräften, Biologen, Geographen, Juristen und Landespflegern besteht. Alle Angestellten arbeiten aufgrund der von 2004 bis 2007 erfolgten Kürzungen der Landeszuschüsse nur noch in Teilzeit.

Von den insgesamt 8,1 Stellen hat das Land NRW im Jahr 2007 durch institutionelle Förderung 6,3 Stellen finanziert. Die verbleibenden Stellenanteile waren dem Projektarbeitsbereich zugeordnet.

Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Im Jahr 2007 wurden 977 neu aufgenommene Verfahren betreut. Dazu kamen mehr als 800 Verfahren aus den Vorjahren, die teilweise in 2007 abgeschlossen wurden. Zusammen mit den Verfahren der Bauleitplanung koordinierte das Landesbüro im Jahr 2007 die Beteiligung des ehrenamtlichen Naturschutzes in ca. 2.300 Verfahren.

Im Jahr 2007 neu aufgenommene Verfahren

Die Entwicklung der Beteiligungsfälle in den letzten zehn Jahren wird in der Abbildung 1 dargestellt. Im Jahr 2007 setzt sich der Rückgang der Beteiligungsfälle, der bereits 2006 zu verzeichnen war, fort. Während die Zahl der Beteiligungsverfahren in den Jahren 2001 bis 2005 bei durchschnittlich 1.170 Verfahren lag, waren es in den folgenden Jahren noch 1.035 (Jahr 2006) und 977 (Jahr 2007).

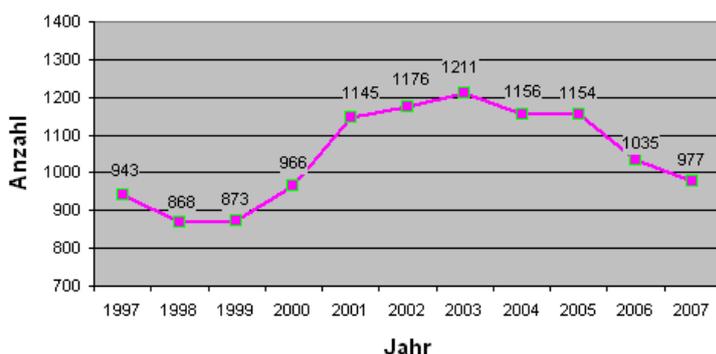


Abb.1: Entwicklung der Verfahrenszahlen 1997 - 2007

Der deutliche Anstieg der Fallzahlen im Zeitraum 2001 bis 2005 gegenüber den 90er Jahren ist auf die Erweiterung der Beteiligungsrechte mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahr 2000 zurückzuführen. Die rückläufigen Zahlen in 2006 und 2007 sind insbesondere im Rückgang der Beteiligung zu Landschaftsplänen, Naturschutzgebieten (Befreiungen), § 62 – Biotop (Ausnahmen) und Gewässer Ausbau begründet: Denn durch die Novelle des Landschaftsgesetzes im Juli 2007 ist die Beteiligungspflicht für zahlreiche Verfahrenstypen entfallen. Bei einigen betroffenen

Verfahrensarten - forstrechtliche Genehmigung für Erstaufforstungen und Waldumwandlungen, landschaftsrechtliche Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz - zeichnet sich bereits ein stärkerer Rückgang der Fallzahlen ab (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Die Entwicklung der verschiedenen Typen der Beteiligungsfälle von 2004 bis 2007

Verfahrensart	Anzahl 2007 (%)	Anzahl 2006 (%)	Anzahl 2005 (%)	Anzahl 2004 (%)
Straßenverkehr	68 (7 %)	73 (7 %)	84 (7 %)	68 (6 %)
Schienenverkehr	27 (3 %)	27 (3 %)	26 (2 %)	39 (3 %)
Flugverkehr	6 (< 1 %)	2 (< 1 %)	2 (< 1 %)	3 (< 1 %)
Regionalpläne, Landesentwicklungspläne	39 (4 %)	36 (3 %)	25 (2 %)	30 (3 %)
Landschaftspläne	32 (3 %)	25 (2 %)	41 (4 %)	53 (5 %)
Naturschutzgebiete (Verordnungen, Verträge)	27 (3 %)	34 (3 %)	31 (3 %)	69 (6 %)
Naturschutzgebiete (Ausnahmen, Befreiungen)	159 (16 %)	169 (16 %)	201 (17 %)	207 (18 %)
§ 62-Biotope (Ausnahmen)	7 (< 1 %)	13 (1 %)	24 (2 %)	22 (2 %)
Landschaftsschutzgebiete	25 (3 %)	51 (5 %)	44 (4 %)	38 (3 %)
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile	30 (3 %)	34 (3 %)	43 (4 %)	43 (4 %)
Gewässerausbau	275 (28 %)	306 (30 %)	335 (29 %)	312 (27 %)
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	38 (4 %)	49 (5 %)	50 (4 %)	49 (4 %)
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwandlung)	11 (1 %)	20 (2 %)	19 (2 %)	26 (2 %)
Flurbereinigung	12 (1 %)	20 (2 %)	18 (2 %)	16 (1 %)
Abgrabungen	74 (8 %)	79 (8 %)	75 (6 %)	91 (8 %)
Energie- und Rohstoffleitungen incl. Nebenanlagen, Atomanlagen	42 (4 %)	30 (3 %)	44 (4 %)	30 (3 %)
Abfallbeseitigung	5 (< 1 %)	7 (< 1 %)	8 (< 1 %)	14 (1 %)
Immissionsschutz	66 (7 %)	31 (3 %)	44 (4 %)	23 (2 %)
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	34 (3 %)	29 (3 %)	40 (3 %)	23 (2 %)
Gesamt	977 (100 %)	1.035 (100 %)	1.154 (100 %)	1.156 (100 %)

Schwerpunkte bei den Beteiligungsverfahren sind in 2007 - wie in den Vorjahren - die Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren zu Gewässerausbauten mit 28% der Gesamtverfahren und die Verfahren zur Landschaftsplanung und zu den Schutzgebieten (Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen und Verordnungen, Befreiungen und Ausnahmen von Verbotsbestimmungen) mit 29% an den Gesamtverfahren.

Die Zulassungsverfahren für Vorhaben im Bereich des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs umfassen in 2007 unverändert einen Anteil von 11% und für Abgrabungsvorhaben von 8% an der Gesamtzahl der Beteiligungsfälle. Eine leichte Zunahme ist bei den Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen zu verzeichnen. Diese machen zwar nur 4% der Beteiligungsfälle aus, stellen in der Arbeit der Naturschutzverbände und des Landesbüros aber einen Schwerpunkt dar, da sich die Regionalplanverfahren durch die Festlegung verbindlicher landesplanerischer Ziele auf andere Planungsebenen (Bauleitplanung, Landschaftsplanung) und Zulassungsentscheidungen (beispielsweise Abgrabungen) entscheidend auswirken.

Bei der Mitwirkung an immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist in 2007 ein deutlicher Anstieg der Beteiligungsfälle festzustellen. Dies liegt insbesondere an der Zunahme von Großprojekten wie Kraftwerksplanungen, die nach Immissionsschutzrecht zuzulassen sind, und von Luftreinhalteplanungen – in beiden Fällen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Laufende Verfahren im Jahr 2007

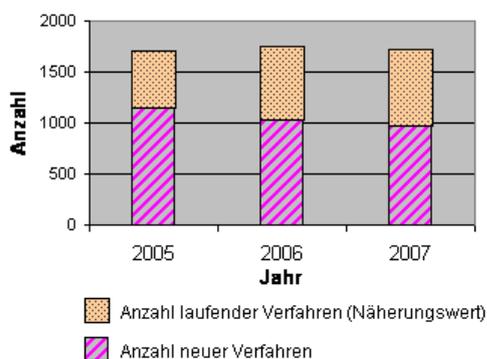


Abb.2: Anzahl neuer und laufender Verfahren

Bis zur Zulassung eines konkreten Vorhabens vergeht nicht selten ein längerer Zeitraum, teilweise mehrere Jahre. Dies kann daran liegen, dass für die Realisierung eines Vorhabens verschiedene Planungsebenen zu durchlaufen sind und/oder das Zulassungsverfahren selbst aus mehreren Verfahrensschritten/ -abschnitten besteht. In diesen Fällen betreut das Landesbüro die Verfahren während der gesamten Laufzeit. Hierzu zählt nicht allein, die Beteiligung an den abschließenden Genehmigungsverfahren zu koordinieren, sondern bereits in vorgelagerten Verfahren oder Verfahrensschritten die formale oder informelle Beteiligung der Verbände zu betreuen. Dazu gehören sogenannte Scopingtermine in Verfahren, die einer UVP- bzw. Umweltprüfungspflicht unterliegen, sowie Vorabstimmungen von Planungen oder einzelnen Planungsbeiträgen, insbesondere Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerische Begleitplanungen.

Die Anzahl der in 2007 laufenden Verfahren kann durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge seit 2005 näherungsweise ermittelt werden (s. Jahresbericht 2006, S. 6) und beträgt 745 Verfahren. Insgesamt ist von einer Anzahl von laufenden Verfahren in einer Größenordnung von über 800 auszugehen.

Bauleitplanverfahren

Die für das Jahr 2007 genannten 977 Beteiligungsfälle berücksichtigen noch nicht die Bauleitplanverfahren. Insgesamt wurden 537 Verfahren aus der Bauleitplanung in 2007 im Landesbüro bearbeitet. 140 Gemeinden in NRW beteiligten in 2007 die anerkannten Naturschutzverbände über das Landesbüro an den Verfahren zur Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne.

Koordination und Beratung

Umfassende Betreuung der Beteiligungsverfahren

Das Landesbüro organisiert einen reibungslosen Ablauf der Beteiligung des Ehrenamtes, sorgt für die Beschaffung vollständiger Planunterlagen und die Koordination von Terminen und Stellungnahmen.

Die eingehenden Unterlagen zu den beteiligungspflichtigen Verfahren werden von Fachkräften daraufhin gesichtet, ob und welche fachliche Hinweise für die Mitwirkung des Ehrenamtes im Verfahren erforderlich sind. Geboten sind umfangreiche Hinweise in konfliktreichen und komplexen Verfahren: Hier erfolgen vor allem verfahrensrechtliche und naturschutzfachliche Hinweise und Tipps sowie ergänzende Informationen zu Umweltdaten. Erklärtes Ziel der Vorabsichtung der Planunterlagen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Landesbüro ist es, die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter bei der eigenständigen Mitwirkung in Verfahren (Wahrnehmung von Terminen, Erarbeitung von Stellungnahmen) zu unterstützen.



Abb.3: Telefonberatung durch Regine Becker im Landesbüro

Durch das Infrastrukturbeschleunigungsgesetz haben sich die Rahmenbedingungen für die Beteiligung an Zulassungsverfahren aus den Bereichen Straßenbau, Schienen- und Flugverkehr sowie Bundeswasserstraßen seit Dezember 2006 erheblich verschlechtert. Da weder eine Pflicht zur Übersendung von Planunterlagen noch eine Information über Offenlage und Fristen erfolgt, hat das Landesbüro bei diesen Verfahren einen erheblichen zusätzlichen Aufwand durch die Recherche nach eingeleiteten Verfahren und das Beschaffen der Planunterlagen.

Eine Bearbeitung und Abgabe einer Stellungnahme über das Landesbüro erfolgt immer dann, wenn ein Verfahren entweder mehrere Kreise oder kreisfreie Städte oder das ganze Land betrifft. In diesen Fällen sorgt das Landesbüro für die Einbindung des Ehrenamtes auf allen Ebenen – lokal und landesweit - und für eine Bündelung aller Anregungen und Bedenken in einer gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände. Wenn einem Verfahren eine landesweite oder eine besondere regionale Bedeutung zukommt, werden vom Landesbüro Termine zur Diskussion und Abstimmung gemeinsamer Positionen organisiert. Das gilt insbesondere für Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen und für Verfahren auf Landesebene beispielsweise Novellierungen von Gesetzen, Verordnungen oder Erlassen.

Die Naturschutzverbände werden im Rahmen der Beteiligung von den Behörden zu zahlreichen Terminen eingeladen. Dabei handelt es sich um informelle Termine zur Klärung grundsätzlicher Fragen vor Eröffnung des Genehmigungsverfahrens und um Termine in laufenden Zulassungsverfahren beispielsweise Scoping- und Erörterungstermine. Eine Teilnahme des Landesbüros an Terminen erfolgt in ausgewählten wichtigen Fällen: Dazu zählen Verfahren, in denen die Stellungnahme über das Landesbüro abgegeben worden ist, oder Verfahren, in denen die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter auf Unterstützung durch die Fachkräfte des Landesbüros angewiesen sind, da besonders schwierige fachliche und rechtliche Fragen erörtert werden.

Sonstige Beratungen für das Ehrenamt

Das Landesbüro dient auch außerhalb des konkreten Beteiligungsfalls als Ansprechpartner für Aktive im Naturschutz: Beispielsweise den Vertretern und Vertreterinnen des Naturschutzes in Gremien wie Landschaftsbeirat und Regionalrat oder denjenigen, die sich vor Ort für den Natur- und Umweltschutz engagieren. Der Beratungsbedarf besteht hier zu naturschutzfachlichen oder rechtlichen Aspekten in Genehmigungs- oder Befreiungsverfahren, die über die Beteiligungsfälle nach § 12 LG NRW hinausgehen, beispielsweise Befreiungen vom Landschaftsschutz, Fragen zum Arten- und Biotopschutz oder zum Zugang zu Umweltinformationen.

Informationen und Fortbildungen

Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

In seinem Rundschreiben informiert das Landesbüro aktuell und praxisbezogen über wichtige fachliche und rechtliche Neuerungen, die für die Mitwirkung in Planverfahren von Bedeutung sind. Die Rundschreiben enthalten jeweils auch einen Überblick über neue Gesetze und Verordnungen in Europa sowie auf Bundes- und Landesebene, so dass die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Naturschutzes bei ihren Stellungnahmen und sonstigen Aktivitäten die aktuelle Rechtslage berücksichtigen können.

In 2007 erschienen drei Rundschreiben mit den Schwerpunkten

- Zugang zu Umweltinformationen in NRW, Änderungen in der Bauleitplanung (Bebauungspläne zur Innenentwicklung) und der Mitwirkungsrechte bei Infrastrukturprojekten - Rundschreiben Nr. 29,
- Novellierung Landschaftsgesetz NRW 2007 - Rundschreiben Nr. 30,

- Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum gesetzlichen Artenschutz und „Runde Tische“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - Rundschreiben Nr. 31.

Der e-mail-Verteiler für das Rundschreiben wurde weiter ausgebaut, so dass jetzt auch zahlreiche Behörden dieses Serviceangebot des Landesbüros nutzen können.

Darüber hinaus informiert die Homepage des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de immer aktuell über neue gesetzliche Regelungen und Rechtsprechung sowie über wichtige Einzelverfahren.

Seminare

Eine Vertretung der Natur- und Umweltschutzbelange in den Beteiligungsverfahren erfordert Kenntnisse über die rechtlichen und naturschutzfachlichen Grundlagen. Hier kommt dem Landesbüro bei der Information und Schulung des Ehrenamtes eine wichtige Bedeutung zu.

In 2007 beteiligte sich das Landesbüro mit Vorträgen an einer Veranstaltung des BUND in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) zum Thema „Braunkohle und Umwelt - aktuelle Entwicklung“ sowie einer Tagung zum „Kiesabbau am Niederrhein - Quo vadis?“, die von BUND NRW, dem Arbeitskreis Steine und Erden NRW und der NUA veranstaltet wurde.

Das Landesbüro referierte über die Novelle des Landschaftsgesetzes NRW im BUND-Kreisgruppenforum sowie zum gesetzlichen Artenschutz auf Mitgliederversammlungen der Landesverbände. In Düsseldorf informierte das Landesbüro Mitglieder der Naturschutzverbände und interessierte Bürger über die Änderungen im Landschaftsgesetz.



Abb.4: Vortrag des Landesbüro-Mitarbeiters Michael Gerhard
(Foto: P. Schütz)

Ausbildung

Im Jahr 2007 machten erstmals zwei Rechtsreferendare im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes auf das zweite Staatsexamen „Station“ im Landesbüro. Die beiden angehenden Volljuristen wurden intensiv in die tägliche Bearbeitung juristischer Fragestellungen rund um die Verbandsbeteiligung eingebunden, nahmen an Terminen teil und erhielten so einen detaillierten Einblick in das Umwelt-, Naturschutz- und Verfahrensrecht in der Praxis.

Gesetzgebungsverfahren

Landschaftsgesetz

Nach dem Kabinettsbeschluss im Dezember 2006 wurde das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahr 2007 weiter fortgesetzt. Durch das Landesbüro wurde die Stellungnahme von LNU, NABU und BUND zum Kabinettsentwurf koordiniert, im April nahmen die Verbände an der Sachverständigenanhörung vor dem Umweltausschuss des Landtags teil.

Das Gesetz trat am 19. Juni 2007 in Kraft: Die von den Verbänden besonders kritisierten Regelungen (u. a. Abschwächung der Eingriffsregelung, Reduzierung der Verbandsmitwirkung und –klage, Streichung von Biotoptypen aus dem Katalog der gesetzlich geschützten Biotope) wurden nicht oder nur in Details nachgebessert.



*Abb.5: Gesetzlich geschützte Biotope -
Ausnahmegenehmigungen ohne Beteiligungs-
und Klagerechte der Naturschutzverbände*

Öko-Konto-Verordnung

In ein Öko-Konto können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgenommen werden, die ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor Beginn eines Eingriffes durchgeführt wurden. Voraussetzung ist, dass sie dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild haben, dem Landschaftsrahmen- und Landschaftsplan entsprechen und durch die untere Landschaftsbehörde anerkannt worden sind. Die Einzelheiten der Führung dieser Öko-Konten sollen durch eine Verordnung geregelt werden. Hierzu legte das MUNLV in 2007 einen Verordnungsentwurf vor, zu dem das Landesbüro die Positionen und fachlichen Hinweise der Landesverbände einholte und in einer gemeinsamen Stellungnahme bündelte.

Hauptkritikpunkt ist die im Verordnungsentwurf vorgesehene Kompensation innerhalb naturräumlicher Großlandschaften. Diese sind so großräumig abgegrenzt, dass bei Ersatzmaßnahmen jede Rückwirkung auf den Eingriffsort verloren gehen kann. Der aus naturschutzfachlicher Sicht einzige Vorteil des Ökokontos besteht in einer größeren Wirksamkeit der Maßnahmen durch eine mögliche Bündelung im Rahmen von Gesamtkonzepten. Diese Chance wurde in der Verordnung nicht aufgegriffen, da eine verbindliche Einbindung der Ökokonto-Maßnahmen in naturschutzfachliche Gesamtkonzepte fehlt und auch jeder Dritte ein eigenes Ökokonto führen kann.

Landeswassergesetz

Im Februar 2007 wurde die Novellierung des Landeswassergesetzes mit Aufforderung zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeswassergesetzes u.a. als Artikelgesetz eingeleitet. Das Landesbüro berief in Abstimmung mit den Landesverbänden einen Kreis von ehrenamtlichen Experten ein und erarbeitete gemeinsam mit diesen eine Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf des Landeswassergesetzes: Zum einen war festzustellen, dass die aus Sicht der Naturschutzverbände begrüßenswerten Aspekte der Novelle im Jahr 2005 durch den Entwurf wieder geändert werden sollten; zum andern ging es darum, die Schwerpunkte der anstehenden Novelle - Änderungen bei der Gewässerordnung und Neufassung der hochwasserschutzrelevanten Regelungen - zu diskutieren und zu bewerten.

Im parlamentarischen Verfahren fand im Oktober 2007 eine öffentliche Anhörung im Umweltausschuss des Landtags zum Regierungsentwurf statt. Zur Vorbereitung der Anhörung koordinierte das Landesbüro eine weitere umfangreiche Stellungnahme und die Teilnahme eines Vertreters der Naturschutzverbände bei der Anhörung: Kritikpunkte waren insbesondere die gesetzgeberische Maxime der „1:1“ – Umsetzung europarechtlicher Vorgaben und die daraus resultierenden Streichung vermeintlich überobligatorischer Regelungen, die Rücknahme der Regelung zum Schutz der Auwälder im Überschwemmungsgebiet und die Einführung der Möglichkeit einer Ersatzgeldzahlung für den Fall, dass verloren gegangener Retentionsraum nicht zeitnah ausgeglichen werden kann.



Abb.6: Rheinaue Walsum

Umweltinformationsgesetz für Nordrhein – Westfalen

Das Jahr 2007 begann erneut mit der Befassung mit einem Umweltinformationsgesetz für Nordrhein – Westfalen. Über den Jahreswechsel wurde den anerkannten Naturschutzverbänden die Gelegenheit gegeben, zum Entwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen. Das Landesbüro koordinierte die gemeinsame Stellungnahme, in der die Naturschutzverbände die am Referentenentwurf geäußerte Kritik vertieften und erneut dazu aufforderten, ein vollständig ausformuliertes Landesgesetz statt Teilregelungen in

Kombination mit Verweisen auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes zu schaffen. Das Umweltinformationsgesetz für Nordrhein – Westfalen ist im März 2007 in Kraft getreten; Anregungen und Änderungsvorschläge aus der Stellungnahme wurden bedauerlicherweise nicht aufgegriffen.

SUP-Gesetz NRW

Der im Juni 2007 vorgelegte Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG im Lande Nordrhein-Westfalen“ wurde in einer vom Landesbüro koordinierten gemeinsamen Stellungnahme von BUND, LNU und NABU abgelehnt. Kritisiert wurde unter anderem, dass das geplante Gesetz wegen der vorhandenen fachrechtlichen Regelungen überflüssig ist, die komplizierte Verweisteknik auf Fachrecht und Bundesrecht zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führt und dass die vorgesehene Modifizierung von Schwellenwerten für die Umweltverträglichkeitsprüfung für Abgrabungen zur fachlich nicht gerechtfertigten Abschwächung von Umweltstandards führt.

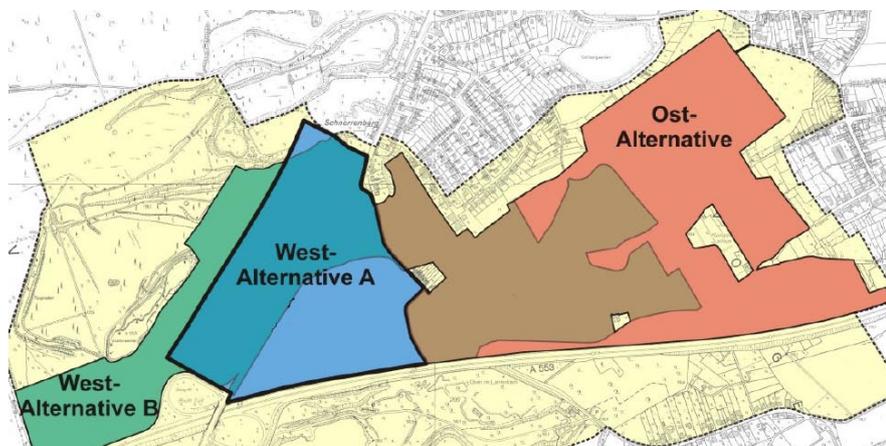


Abb.7: Alternativenvergleich - Schwerpunkt der SUP

Die komplizierte Verweisteknik auf Fachrecht und Bundesrecht zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führt und dass die vorgesehene Modifizierung von Schwellenwerten für die Umweltverträglichkeitsprüfung für Abgrabungen zur fachlich nicht gerechtfertigten Abschwächung von Umweltstandards führt.

Bürokratieabbaugesetz II – Wegfall des Widerspruchs

Mit einem gemeinsamen Schreiben an Ministerpräsident Rüttgers haben sich BUND, LNU und NABU gegen den Wegfall des Widerspruchsrechts und des dadurch in Gang gesetzten Vorverfahrens durch das „Bürokratieabbaugesetz II“ ausgesprochen. Eine Beteiligung der Verbände an dem Gesetzgebungsverfahren gab es nicht. Gerügt wurde insbesondere, dass ein Wegfall der verwaltungsinternen Kontrolle zu mehr Bürokratie führt und auch nicht bürgerfreundlich ist. Die Abschaffung des Widerspruchsrechts betrifft auch für die Verbände relevante Verfahren wie die Beteiligung an Befreiungen von Gebietsschutzbestimmungen, immissionsschutzrechtliche Verfahren oder Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz.

Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts

Die Landesregierung ist angetreten, die nordrhein-westfälische Verwaltungsstruktur zu reformieren – unter anderem dadurch, dass zahlreiche Umweltschutzaufgaben auf die Kreise delegiert werden. Die gesetzliche Grundlage dafür wurde durch ein Gesetz geschaffen, das in 62 Artikeln zahlreiche Verordnungen und Landesgesetze ändert oder aufhebt - für die ehrenamtlich Aktiven ein zunächst kaum durchschaubares Gesetzeswerk. Als der Gesetzentwurf den Naturschutzverbänden im Juni 2007 zur Stellungnahme übersandt wurde, war es deshalb zunächst Aufgabe des Landesbüros, den ehrenamtlichen Fachleuten der Verbände nicht nur den Gesetzentwurf, sondern auch eine Sammlung der geänderten Verordnungen und Gesetze zur Verfügung zu stellen. Dieses war die Voraussetzung, um im Verbändeübergreifenden Landesarbeitskreis Technischer Umweltschutz die Inhalte des Gesetzes diskutieren und eine erste Bewertung vornehmen zu können. Nach einer intensiven Abstimmung zwischen den ehrenamtlich tätigen Fachleuten und dem Landesbüro wurde eine gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände abgegeben. Kritikpunkte der Naturschutzverbände sind insbesondere die Zersplitterung von Zuständigkeiten statt der erhofften Bündelung der Aufgaben und die damit verbundene Erschwerung einer einheitlichen Aufgabenerledigung sowie die Vernichtung von „Know-how“ durch die Verteilung von Spezialisten auf die Kreise. Da nicht alle auf der kommunalen Seite entstehenden Kosten vom Land gedeckt werden, ist zudem ein weiterer Personalabbau zu befürchten.

Diese Stellungnahme wurde – leicht überarbeitet – gegenüber dem zuständigen „Landtagsausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform“ auch im Rahmen der parlamentarischen Beratungen im Oktober 2007 abgegeben.

Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung

Ein in den nordrhein-westfälischen Landtag eingebrachter Gesetzentwurf beschäftigte sich mit den rechtlichen Grundlagen der kommunalen Gebührenerhebung und nimmt insbesondere die Ausgestaltung der Abwassergebühren in den Blick.

Im Februar 2007 wurde den Naturschutzverbänden Gelegenheit gegeben, sich zum Gesetzentwurf zu äußern und als Experten an der Anhörung vor dem Umweltausschuss des Landtags teilzunehmen. Das Landesbüro koordinierte den Expertensachverstand bei den Naturschutzverbänden zu den Aspekten getrennter Gebührenmaßstab sowie der Schaffung von Anreizen zu umweltschonendem Verhalten durch die Ausgestaltung der Gebühren und führte die Positionen zu einer gemeinsamen Stellungnahme zusammen.

Rechtliche und fachliche Hinweise zur Kormoran-Verordnung

Die anerkannten Naturschutzverbände haben im Oktober 2007 eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf von „Rechtlichen und fachlichen Hinweisen zu Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 6 der Kormoran-Verordnung“ des Umweltministeriums (MUNLV) abgegeben. Die Stellungnahme wurde von einem verbändeübergreifenden Arbeitskreis erarbeitet und vom Landesbüro koordiniert.

Wie schon in der Stellungnahme zur eigentlichen Kormoran-Verordnung wird der Abschuss von Kormoranen aus vielen Gründen generell abgelehnt, u.a. weil der Kormoran eine gesetzlich geschützte Art ist und weil der Abschuss von Kormoranen nicht zielführend ist. Darüber hinaus wurde in der Stellungnahme zu den rechtlichen und fachlichen Hinweisen insbesondere die zeitliche Erweiterung der Bejagung von Kormoran-Altvögeln an Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung während der Brutzeit und die unter bestimmten Voraussetzungen mögliche räumliche Ausdehnung der Bejagung auf Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebiete als fachlich nicht haltbar und rechtlich nicht zulässig kritisiert.

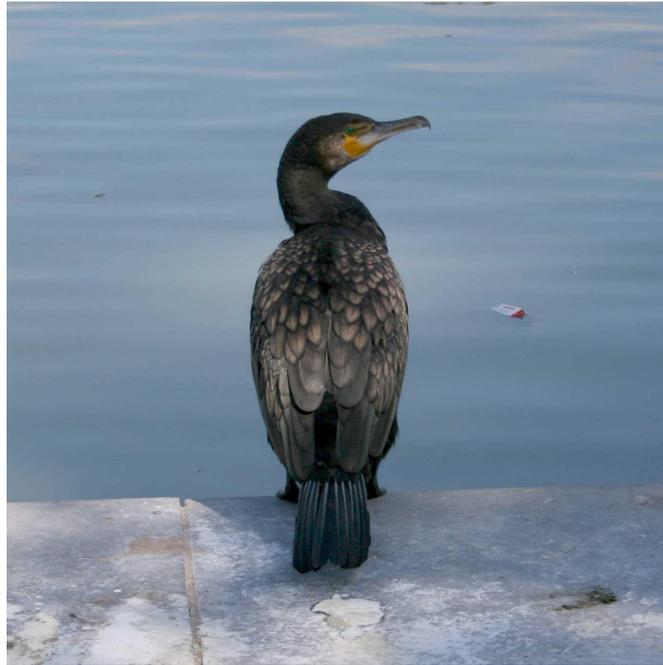


Abb.8: Der Schutz des Kormorans wurde weiter eingeschränkt (Foto: A. Baumgartner)

Seit 20. Dezember 2007 sind die Regelungen vom MUNLV in einer gegenüber dem Entwurf nur leicht abgeänderten Fassung behördenintern verbindlich und anzuwenden.

Entwurf eines Abfallwirtschaftsplanes NRW – Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)

Zum Entwurf des Sonderabfallplanes NRW haben die Naturschutzverbände im August 2007 Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde vom Landesbüro koordiniert.

Der vorgelegte Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes NRW – Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) ist nach Ansicht der Naturschutzverbände völlig unzureichend und wird den gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/-AbfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht gerecht.

So enthält der „AWP Sonderabfälle“ keinerlei Planungsabsichten, sondern ist lediglich eine unkritische Bestandsaufnahme ohne Handlungsoptionen zur Vermeidung im Sinne des KrW/-AbfG. Folgerichtig sieht die Landesregierung noch nicht einmal die Notwendigkeit, Bestimmungen dieses Abfallwirtschaftsplans für verbindlich zu erklären.

Die betrachteten Abfälle sind jedoch zu gefährlich, als dass sie dem freien Spiel des Marktes überlassen werden dürfen – wie dies diverse Giftmüllskandale (z.B. in Tongruben des Kreis Wesel) belegen.

Auch der Verzicht auf eine Strategische Umweltprüfung im Aufstellungsverfahren ist nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht durch die aktuelle Rechtslage abgedeckt.

Weitere Kritikpunkte sind die fehlenden Zielsetzungen zur Vermeidung und Verwertung gefährlicher Abfälle, die zugrunde gelegte unvollständige Abfallprognose, fehlende Angaben über die Beseitigung von gefährlichen Abfällen in kommunalen Hausmüllverbrennungsanlagen, mangelnde Transparenz der wirtschaftlichen Aspekte der Verwertung und Entsorgung sowie fehlende Angaben zur Vermeidung von Müllimporten und zur Überwachung der Sonderabfallströme.

Regionalplanung

Neuaufstellung Regionalplan Detmold, Teilabschnitt Paderborn - Höxter

Es sah alles so gut aus: Von 2003 bis 2005 erfolgte eine modellhafte Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände durch die Bezirksregierung Detmold noch vor der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans. Dabei wurden zu vielen Planungsvorstellungen zur Siedlungsentwicklung oder zu Abgrabungsbereichen, die mit dem Natur- und Umweltschutz im Konflikt lagen, frühzeitig andere Lösungen oder Kompromisse gefunden. In der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf in 2006 konnten sich die Bedenken der

Naturschutzverbände somit auf wenige, wenn auch bedeutende Konflikte beschränken (s. Jahresberichte Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 2005, S. 4-5 und 2006, S. 10). Groß war dann im Frühjahr 2007 die Enttäuschung beim ehrenamtlichen Naturschutz, als mit der Einladung zu den Erörterungsterminen ein neuer Entwurf des Regionalplans zu den Freiraumdarstellungen vorgelegt wurde. Die Kulisse der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) war aufgrund von Bedenken der beiden Kreise sowie Teilen der Kommunen und der Landwirtschaft massiv zusammengestrichen worden.

In der kurzen Zeit bis zu den Erörterungsterminen galt es zunächst für das Landesbüro, anhand textlicher und kartographischer Übersichten über die erfolgten Änderungen zu informieren und eine erste Bewertung vorzunehmen. Zu einer intensiven Beratung zum



Abb.9: Neuntöterbrutplatz - der Schutz fängt in der Regionalplanung an (Foto: R. Jacobs)

weiteren Vorgehen und der Bewertung der Änderungen wurden in der Folge Versammlungen der Naturschutzverbände in den Kreisen Höxter und Paderborn organisiert und zahlreiche Gebiete in Augenschein genommen.

Die Naturschutzverbände rügten in der vom Landesbüro koordinierten Stellungnahme Verstöße gegen verfahrensrechtliche Bestimmungen einschließlich der Beteiligungsrechte nach dem Landesplanungsgesetz sowie gegen die

Bestimmungen zur strategischen Umweltprüfung und zum Biotopverbund. Der Verstoß gegen landesplanerische Ziele des Landesentwicklungsplans zum landesweiten Biotopverbund wurde anhand der fehlenden oder gar nicht erfolgten Darstellung von BSN-Flächen, u. a. in der Egge sowie der Weser-, der Ems- und Lippeaue, konkretisiert. Anhand ausgewählter Flächen wurde exemplarisch aufgezeigt, dass die BSN-Darstellungen des neuen Entwurfs viele naturschutzwürdige Flächen nicht berücksichtigen. Dazu gehörten auch Flächen, die für den Schutz von gefährdeten Arten wie Schlingnatter, Laubfrosch, Kammolch, Edelkrebs, verschiedene Fledermaus-, Vogel- und Pflanzenarten unentbehrlich sind.

In mehrtägigen Erörterungsterminen konnten die vor Ort aktiven Naturschützer mit Unterstützung des Landesbüros die Zustimmung zu zahlreichen ihrer Flächenvorschläge erreichen. Letztlich stimmte der Regionalrat 20 Anregungen der Verbände zu BSN-Darstellungen zu. So konnten aufgrund des Engagements des ehrenamtlichen Naturschutzes zumindest einige Lücken im Verbund der BSN-Flächen wieder geschlossen werden.

Auch mit der Streichung von Darstellungen von Siedlungsbereichen westlich von Salz-

kotten folgte der Regionalrat den Bedenken der Naturschutzverbände. Die im Entwurf enthaltenen Darstellungen von neuen Wohn- sowie Gewerbe- und Industrieflächen im Bereich des Natura 2000-Gebietes „Hellwegbörde“ hatten die Naturschutzverbände strikt abgelehnt, da die betroffenen Flächen von besonderer Bedeutung für die Schutz- und Erhaltungsziele (Weihenbrutplätze) des Gebietes sind.

Neuaufstellung Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Olpe und Siegen-Wittgenstein

Das Aufstellungsverfahren für den neuen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Olpe und Siegen-Wittgenstein, wurde im Jahr 2003 eingeleitet. In 2007 wurde auf der Grundlage der im Aufstellungsverfahren eingereichten Stellungnahmen die abschließende Erörterung zur Neuaufstellung des Regionalplanes durchgeführt. In den Erörterungsterminen erreichten die ehrenamtlichen Vertreter der Naturschutzverbände aus der Region mit Unterstützung des Landesbüros, dass Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und Bereiche für den Schutz der Landschaft und Erholung (BSLE) erweitert oder zusätzlich dargestellt wurden. Erfolgreich waren die Naturschutzverbände auch in ihrer Ablehnung der Gewerbe- und Industriebereiche „Ostheldener Höhe“ in Wenden (Kreis Olpe) und Kreuztal (Kreis Siegen-Wittgenstein). Diese Darstellungen wurden vom Wirtschaftsministerium als oberste Landesplanungsbehörde in der Genehmigung des Regionalplans im November 2007 abgelehnt. Gründe hierfür waren auch betroffene Natur- und Umweltschutzbelange wie hoch schutzwürdige Biotoptypen Quellen, Niederwald und Grünlandkomplex sowie die isolierte Lage der Gebiete ohne überregionale Verkehrsanbindung.

Änderung Regionalplan Münster, Teilabschnitt Münsterland – Interkommunales Gewerbegebiet Heiden, Borken, Reken

In einem Änderungsverfahren für den Regionalplan Münster, Teilabschnitt Münsterland, ist geplant, für den Bereich der Kommunen Heiden, Borken und Reken im Kreis Borken einen interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) unmittelbar an der BAB A 31 darzustellen.

Die Vertreter der Naturschutzverbände vor Ort lehnten das Vorhaben von vornherein ab, da hier großflächig Waldflächen (ca. 38 ha) in Anspruch genommen werden sollen und die Planung einen neuen Siedlungskern in mindestens 6 km Entfernung von bestehenden Siedlungsflächen darstellen würde. Die Planung steht damit in Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben der Landesplanung, keine neuen Siedlungsansätze zu schaffen und bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Autobahnen zu verhindern.

Das Landesbüro unterstützte die Naturschützer vor Ort bei der Erstellung der Stellungnahmen und vertrat deren Positionen im Erörterungstermin.

Änderung Regionalplan Düsseldorf – Darstellung von sogenannten Sondierungsbereichen für Abgrabungen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit beantragte Abgrabungen außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche zur Sicherung des Abbaus von Bodenschätzen (BSAB) mit Hinweis auf widersprechende regional- und landesplanerische Vorgaben rechtssicher abgelehnt werden können? Diese Frage hat die Verwaltungsgerichte in NRW bereits häufiger beschäftigt. Aus der Rechtsprechung ergibt sich regelmäßig auch die Notwendigkeit, Regionalpläne zu überarbeiten. In 2007 ist das Verfahren zur 51. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf eingeleitet worden. Hierbei sollen zusätzlich zu den bereits dargestellten BSAB noch ca. 2.900 ha Sondierungsflächen für zukünftige Abgrabungsaktivitäten gesichert werden. Betroffen hiervon sind vor allem die Kreise Kleve und Wesel.

Die Naturschutzverbände haben zur beabsichtigten Änderung umfangreich Stellung genommen. Im Landesbüro wurden hierfür Datengrundlagen aufbereitet und gemeinsame Treffen mit den Ehrenamtlichen vor Ort für Informations- und Meinungsaustausch organisiert. Aus der Zuarbeit von rund 20 Einzel-Stellungnahmen erarbeitete das Landesbüro eine gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände. Kritikpunkte ergeben sich sowohl im Hinblick auf die Methodik der Flächenauswahl als auch durch die unzureichende Betrachtung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht allgemein und konkret bezüglich einzelner Flächen.

So orientiert sich der zugrunde gelegte Bedarf an Kies und Sand vor allem an den geltend gemachten Absatz- / Vermarktungschancen im In- und Ausland. Die daran orientierte Flächenauswahl bedeutet, dass quasi alle Wunschflächen der Abgrabungsunternehmen, die außerhalb der bereits zugunsten von Abgrabungen gesicherten Flächen liegen, als Sondierungsbereiche in die Erläuterungskarte aufgenommen werden sollen. Eine Berücksichtigung weiterer Aspekte, beispielsweise von Umweltbelangen, findet nicht statt. So liegen 464 ha Sondierungsbereiche in Important Bird Areas (IBA), Gebiete, die nach Ansicht der Naturschutzverbände als faktische Vogelschutzgebiete einen strengen Schutz genießen. Außerdem wird der Boden bei der Flächenauswahl weder im Hinblick auf seinen Wert bezüglich der landwirtschaftlichen Produktion noch hinsichtlich seiner naturschutzfachlichen Relevanz berücksichtigt. Auch die Verkehrsanbindung der ausgewählten Flächen wird nicht betrachtet. Einen nachhaltigen Umgang mit Schutzgütern lässt diese Vorgehensweise nicht erkennen.

Über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist nun auch zum ersten Mal die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Es bleibt abzuwarten, ob sich die unmittelbar betroffenen Anwohner im Verfahren ebenfalls zu Wort melden.

Änderung Regionalplan Köln - Quarztagebau im Vorgebirge

Im Änderungsverfahren für den Regionalplan Köln zur Darstellung von Quarztagebauflächen wurden die Ziele der Landesplanung zur Gewährleistung einer langfristigen Versorgungssicherheit der Wirtschaft mit nichtenergetischen Rohstoffen von den Naturschutzverbänden ebenso in Frage gestellt wie die Bedarfsprognose der Bezirksregierung.

Die Naturschutzverbände forderten, dass die Bedarfsermittlung für den hochreinen Quarzkies sich nur auf die benötigten Mengen in den Produktionsbereichen stützt, in denen der Rohstoff tatsächlich unersetzbar ist (wie Katalysatoren, Filterkies). Der Einsatz des wertvollen Quarzkieses zur Garten- und Parkgestaltung, für Aquarien, Dachbekiesungen, Wegebau und als Sichtoberfläche von Betonteilen wurde dagegen als Verschwendung abgelehnt. Die Bezirksregierung Köln bezog diese Vermarktungsmöglichkeiten jedoch in ihre Bedarfsermittlung ein und kam so zu einer absetzbaren Menge von 700.000 t pro Jahr. Dagegen konnten die Naturschutzverbände gutachterlich belegen, dass der nötige Bedarf für die spezifischen Einsatz von hochreinen Quarzkiesen bei nur 40.000 t pro Jahr liegt.



Abb. 10: Altgrabung Weilerswist-Nord am FFH-Gebiet

Die Bezirksplanungsbehörde wollte die künftigen Mengenbedarfe durch zwei Abbaubereiche im Regionalplan sichern: einerseits die Erweiterung einer Abbaufäche am Rand eines FFH-Gebietes bei Weilerswist und andererseits der fast völlige Abbau eines wichtigen Naherholungsgebietes am Sonnenhof bei Bornheim. Als Anfang 2007 der Entwurf der Regionalplanänderung zur Stellungnahme vorlag, war in Anbetracht der kreisübergreifenden Planung und der sechs im betroffenen Raum agierenden Naturschutzgruppen eine intensive Koordinierung durch das Landesbüro nötig. Zur Vorbereitung einer gemeinsamen Stellungnahme und des Erörterungstermins fanden drei Treffen mit den vor Ort tätigen Naturschützern statt. Die Diskussionen berührten neben der schon angesprochenen Bedarfsfrage sowohl geologische als auch juristische Fragen zur raumordnerischen Steuerung von Abgrabungen. Ebenso war darauf zu achten, dass diese landesweit bedeutsame Planung auch an den landesweiten Kriterien der Naturschutzverbände gemessen wird: einerseits wegen der FFH-Flächen und andererseits wegen der Musterfunktion dieses konfliktreichen Planverfahrens.

Nach dem Erörterungstermin im November 2007 steht fest, dass die Bezirksregierung Köln das FFH-Gebiet schonen will, aber dennoch einen Quarzkiesabbau im Erholungsgebiet Sonnenhof zulassen will. Nach wie vor kein befriedigendes Ergebnis für die Naturschutzverbände – aber ein Anfang!

Straßenbau

Die Koordination und Mitarbeit des Landesbüros bei Verfahren zum Neu- und Ausbau von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen erfolgte 2007 bei 68 Straßenbauvorhaben, für die neue Schritte in Zulassungsverfahren eingeleitet wurden, sowie bei einer



Abb. 11: Baufeldfreimachung für den Bau der A33

Vielzahl von laufenden Verfahren aus den Vorjahren. Der Arbeitsschwerpunkt Begleitung von Straßenbauverfahren ist aber nicht allein durch die Anzahl der Planverfahren begründet. Die Vorhaben führen oft zu erheblichen Konflikten mit Belangen des Natur- und Umweltschutzes. Des Weiteren werden die Naturschutzverbände bereits im Vorfeld der Entscheidungen zur Linienbestimmung und Planfeststellung beteiligt. Dazu gehört

ein Arbeitskreis aus Behörden und Naturschutzverbänden, der die Erarbeitung von Umweltverträglichkeitsstudien von der Abstimmung des Untersuchungsumfangs (Scoping) bis hin zur Diskussion von Gutacherergebnissen zur Empfindlichkeitsanalyse und zum Variantenvergleich begleitet. Erst danach erfolgt die formale Beteiligung im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens. Auch bei der Erarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitpläne werden die Naturschutzverbände oft zu Terminen zur Festlegung des Untersuchungsrahmes und zur Diskussion von Entwürfen eingeladen. Dann erst folgt die „Pflichtbeteiligung“ im Rahmen der Planfeststellung.

Dieser frühzeitige Informationsaustausch mit Umweltbehörden und Naturschutzverbänden hat sich nach Auffassung der Straßenbauverwaltung in NRW bewährt: Es werden frühzeitig Informationen und Meinungen ausgetauscht, Problemfelder aufgedeckt, Lösungen gefunden, die Akzeptanz der Planung erhöht, die Planung beschleunigt und Planungssicherheit gewonnen – so Straßen.NRW in der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 9 zur Beteiligung von Behörden und Naturschutzvereinen bei der Erstellung von UVS, LBP, UVU und FFH-VP.

Im Widerspruch zu dieser positiven Bewertung stehen die Erschwernisse für die Verbandsbeteiligung aufgrund des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes, das im Dezember 2006 in Kraft getreten ist. Die Naturschutzverbände werden bei Genehmigungsverfahren zum Aus- oder Neubau von Autobahnen und Bundesstraßen nicht mehr über die Offenlage in Planfeststellungsverfahren informiert und erhalten auch keine Planunterlagen. Eine sachgerechte Mitwirkung der Naturschutzverbände wird so oft unmög-

lich gemacht, zumindest erheblich erschwert. Für das Landesbüro bedeuten diese Einschränkungen eine erhebliche Mehrarbeit, da eine Recherche nach Planfeststellungsverfahren erfolgen muss sowie Planunterlagen organisiert werden müssen.

Gewässerschutz

Wasserrahmenrichtlinie: Zeitplan und Arbeitsprogramm

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bewirtschaftungsplanung nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bestand für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zum Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne Stellung zu nehmen. Diese geben im Wesentlichen die von der WRRL vorgegebenen Inhalte und Fristen wieder. Hierzu hat der Verbändeübergreifende Landesarbeitskreis Wasser unter Beteiligung des Landesbüros eine Musterstellungnahme verfasst, die den ehrenamtlichen Vertretern der Naturschutzverbände als Hilfestellung zur Verfügung gestellt wurde.

Neubau Abwasserkanal Emscher

Das Verfahren zur Zulassung des Neubaus des Abwasserkanals Emscher erstreckt sich auf den Raum von Dortmund bis Dinslaken. Vom Landesbüro waren somit zahlreiche Ehrenamtliche in den betroffenen Kreisen bzw. kreisfreien Städten in die Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme einzubinden. Die Stellungnahme vom März 2007 wurde im Juli um eine weitere Stellungnahme zu nachgereichten Planunterlagen ergänzt. Die Koordination und Begleitung durch das Landesbüro umfasste auch mehrere Treffen von Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes und des Vorhabenträgers – der Emscher-Genossenschaft - im Vorfeld des mehrtägigen Erörterungstermins im August 2007. In diesen Abstimmungsgesprächen konnte erreicht werden, dass Trassenverschiebungen, beispielsweise im Bereich Brache Vondern in Oberhausen, und Nachbesserungen, insbesondere zu Kompensationsmaßnahmen, seitens des Vorhabensträgers zugesagt worden sind.

Andere Bedenken konnten nicht ausgeräumt werden, beispielsweise zur Abführung der Abgase über einen Mix aus Schornsteinen und Biofilter. An einigen Standorten sollen bis zu 70 m hohe Schornsteine errichtet werden, die zu einer breit gestreuten Verteilung der Schadstoffe führen werden. Bemängelt wurde die fehlende Untersuchung der Ver- und Ausbreitungsströme und die erhebliche und nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Schornsteine. An anderen Standorten sind Biofilter vorgesehen, die ohne Landschaftsbildbeeinträchtigungen zur Luftreinhaltung beitragen.

Arten- und Biotopschutz

Der gesetzliche Artenschutz ist in vielen Beteiligungsverfahren ein zentrales Thema. Für die ehrenamtlichen Bearbeiterinnen und Bearbeiter von Stellungnahmen ist es aber oft schwierig, die Regelungen aus Europa- und Bundesrecht zu überblicken und alle naturschutzfachlichen Fragen zu beurteilen. Es ist deshalb eine wichtige Aufgabe des Landesbüros, das Ehrenamt gezielt zu artenschutzrechtlichen Anforderungen in Genehmigungsverfahren zu informieren. Dieses beginnt beim erforderlichen Kartierungsumfang, der Beurteilung von Beeinträchtigungen der Individuen oder der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen und geht hin bis zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Befreiung überhaupt vorliegen.



Abb. 12: Streng geschützt als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie: die Wechselkröte
(Foto: I. Ludwichowski)

In 2007 wurden in zahlreichen Einzelfahrverfahren fachliche und rechtliche Hinweise gegeben, zudem war häufig eine umfangreiche telefonische Beratung erforderlich. In der Verfahrenspraxis zeigt sich zunehmend, dass vor allem das Instrument der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ sehr kritisch zu bewerten ist. Oft erfolgt unter Verweis auf diese Maßnahmen unzulässigerweise keine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen. Strittige Maßnahmen erfolgten unter anderem bei der Südumgehung Altenberge (K 50 n), wo der Kreis Steinfurt ohne Vorliegen eines Planfeststellungsbeschlusses und fachlich unzureichend eine Kammmolch-Population umsiedelte, oder bei der K 1 n im Kreis Steinfurt (Autobahnanschluss Flughafen Münster-Osnabrück), wo die „Entwicklung von Altholz“ durch Freistellung einzelner Bäume den Eingriff in geschützte Fledermaus-Lebensstätten zeitnah ausgleichen soll.

Darüber hinaus werden zunehmend bereits bei der Erarbeitung von Stellungnahmen in kritischen Fällen Fachgutachter eingeschaltet, bei deren Bestellung das Landesbüro den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes mehrfach behilflich war.

Eine wichtige Aufgabe besteht auch in der Information über gesetzliche Änderungen und die Rechtssprechung zum Artenschutz. Im Mittelpunkt stand dabei in 2007 die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum gesetzlichen Artenschutz. Die Informationen hierzu erfolgten im Rundschreiben Nr. 31 und auf der Homepage.

Im Landesbüro wurde auch 2007 eine Vielzahl von Anfragen von Planungsträgern, Planungsbüros und Behörden bearbeitet, in denen um Mitteilung über Kenntnissen zum Vorkommen geschützter Arten im Einwirkungsbereich geplanter Vorhaben gebeten wurde.

Immissionsschutz

Als neuer Schwerpunkt bei der verbandlichen Mitwirkung in Genehmigungsverfahren etabliert sich zunehmend der Bereich des Immissionsschutzes bzw. technischen Umweltschutzes. Im Jahr 2007 erfolgte über das Landesbüro eine Beteiligung an 66 neu eingeleiteten Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, die sich aus Verfahren zur Intensivtierhaltung (38), Kraftwerke / Müllverbrennung (10), Luftreinhaltepläne (9), Industrieanlagen (5), Windenergieanlagen (3) und Biogasanlagen (1) zusammensetzen. Außerdem wurden zahlreiche Verfahren, die bereits 2006 eingeleitet wurden, begleitet. Da die Naturschutzverbände nur über einen Teil der immissionschutzrechtlichen Verfahren von den Behörden informiert werden, erfolgt durch das Landesbüro regelmäßig eine Auswertung der öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen, um den landesweit aktiven Expertinnen und Experten einen Überblick über weitere Verfahren zu geben.

Nach Inkrafttreten des Umweltrechtsbehelfsgesetzes im Dezember 2006 ergeben sich für die anerkannten Naturschutzverbände insbesondere im Bereich des technischen Umweltschutzes neue Möglichkeiten, behördliche Genehmigungen gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies trägt ebenso wie die derzeit massive Planung von Kraftwerksneubauten und von Müllverbrennungen bzw. Müllmitverbrennung in Kraftwerken dazu bei, dass das Interesse für derartige Planungen bei den ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern vor Ort wächst. Stellungnahmen zu den technischen Details von Kraftwerken oder Industrieanlagen (Rauchgasreinigung, Immissionsprognosen etc.) werden dabei häufig von landesweit tätigen Experten der Verbände erarbeitet, während die Vertreter vor Ort konkrete Naturschutzbelange beisteuern (z.B. Betroffenheit von FFH-Gebieten durch Wärmeleitungen, Vorkommen von geschützten Arten). Hier vermittelt das Landesbüro insbesondere die Kontakte zwischen Experten und Ehrenamtlichen vor Ort und koordiniert die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme. Außerdem werden die ehrenamtlichen Vertreter in Scoping- und Erörterungsterminen unterstützt.



Abb. 13: Kraftwerk Weisweiler

(Foto: D. Jansen)

Über die institutionell geförderte Arbeit hinaus wurden im Jahr 2007 im Projektarbeitsbereich des Landesbüros insgesamt acht Projekte über Drittmittel gefördert und bearbeitet. Neben dem „Handbuch Verbandsbeteiligung II“ kamen als neue Schwerpunkte vor allem die Unterstützung der Mitwirkung der Naturschutzverbände an Gesetzesvorhaben auf Bundesebene hinzu.

Handbuch Verbandsbeteiligung II

Die Kapitel „Wasser, Bauleitplanung, Schienenverkehr und Flugverkehr“ für den Band II des Handbuches wurden weiter bearbeitet. Durch die Änderung des Landschaftsgesetzes NRW (Juli 2007) ergaben sich umfangreiche Änderungen insbesondere bei der Eingriffsregelung. Deshalb wurde die Überarbeitung der Grundlagen im Handbuch I „Beteiligungsvorschriften, Organisatorisches, allgemeine Grundlagen, Eingriffsregelung, UVP und SUP sowie Naturschutz“ nachträglich mit in das Projekt integriert.

Das überarbeitete Handbuch I und das Handbuch II werden Ende des Jahres 2008 erscheinen. Das Projekt wird von der Stiftung für Umwelt und Entwicklung NRW gefördert.

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Landesbüro hat im Auftrag des BUND-Bundesverbandes eine Bewertung des Entwurfes einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erarbeitet. Grund für die Änderung des BNatSchG war die Verurteilung der BRD durch den Europäischen Gerichtshof wegen unzureichender Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie. Auch in bezug auf das im Dezember 2007 in Kraft getretenen novellierten BNatSchG bleibt fraglich, ob die europäischen Richtlinien zum Artenschutz korrekt umgesetzt worden sind.

Umweltgesetzbuch

Seit Sommer 2007 koordiniert das Landesbüro im Auftrag des Deutschen Naturschutzringes (DNR) die Mitwirkung der Umweltverbände beim Gesetzgebungsverfahren zum Naturschutzrecht im neuen Umweltgesetzbuch (UGB). Unter anderem wurden ein verbändeübergreifender Arbeitskreis koordiniert und Expertisen zu ausgewählten rechtlichen Fragestellungen abgestimmt.

Im Oktober 2007 fand in Berlin eine vom Landesbüro organisierte Fachveranstaltung zum Thema „Landschaftsplanung im UGB“ statt. Unter Mitwirkung des Landesbüros entstanden zudem Veröffentlichungen zum Thema Naturschutzrecht im UGB (u.a. in der DNR-Publikation „Umwelt aktuell“ und in der vom Bundesumweltministerium herausgegebenen Reihe „Forum UGB“).

BUND NRW

Bau eines 1.100 MW Steinkohlekraftwerks in Datteln

Im Mai 2007 erhob der BUND Klage vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Bau eines Parallelhafens und die Verlegung eines Gewässers für die Errichtung eines Steinkohlekraftwerks in Datteln.

Im Vorfeld gab es bereits eine erste gerichtliche Auseinandersetzung um die Aufnahme bauvorbereitender Arbeiten. Denn im Februar 2007 hatte der BUND Widerspruch gegen den von der Bezirksregierung Münster erteilten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die Teilgenehmigung für den Bau des Steinkohlekraftwerks eingelegt. Auf Antrag des Betreibers hatte die Bezirksregierung zugleich den Sofortvollzug dieser Teilgenehmigung angeordnet. Die Absicht des BUND, im gerichtlichen Eilverfahren den Baubeginn des Kraftwerks zu stoppen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Widerspruchs gegen die erste Teilgenehmigung zu erreichen, blieb letztlich ohne Erfolg.

Braunkohletagebau Hambach - Planfeststellungsverfahren A 4 - Verlegung

Nach gescheiterter Verfassungsbeschwerde des BUND vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe im Jahr 2006 gegen die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Hambach hat der BUND im Dezember 2007 Klage gegen die Verlegung der Bundesautobahn A 4 zwischen Kerpen und Düren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig erhoben. Die bestehende A 4 - Trasse liegt im künftigen Abbaubereich des Tagebaus und soll daher verlegt und zugleich erweitert werden. Die Verlegung würde nicht nur dem voranschreitenden Tagebau Vorschub leisten, mit ihr gingen weitere gravierende Auswirkungen auf Schutzgebiete und europrechtlich geschützte Arten einher.

Grundeigentum contra Braunkohletagebau Garzweiler II

Im Dezember 2007 bestätigte das OVG Münster die gegen den BUND als Grundeigentümer einer Streuobstwiese verfügte Zwangsenteignung seines Grundstücks (so genannte Grundabtretung) im Bereich des Braunkohletagebaus Garzweiler II. Damit scheiterte der BUND in der Berufung gegen die Abweisung seiner Klage durch das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf in erster Instanz. Der BUND kündigte an, gegen das Urteil Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision einzulegen und damit die Entscheidung über die Zwangsenteignung offen zu halten.

Planfeststellungsverfahren Neubau K 50n - Vorgezogene Artenschutzmaßnahme

Mit einem Eilantrag versuchte der BUND Anfang des Jahres die Umsiedlung von Kammolchen in ein neu angelegtes Kleingewässer durch den Kreis Steinfurt zu verhindern. Durch diese „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ im Vorfeld des Planfeststellungsbeschlusses zur K 50n/Altenberge sollte ein Eingreifen artenschutzrechtlicher Verbotsbestimmungen vermieden werden. Der Antrag scheiterte aus formalen Gründen, weil sich die Klagebefugnis aus Sicht des VG Münster nicht auf die Verhinderung tatsächlicher Handlungen erstreckte. Bedenken an der fachlichen Eignung der Maßnahmen könnten erst mit einer Klage gegen den eigentlichen Planfeststellungsbeschluss geltend gemacht werden.

Planfeststellungsverfahren Neubau A 30

Der BUND hat als Eigentümer einer überplanten Obstwiese zusammen mit einem weiteren Privatkläger im März 2007 Klage gegen die Planfeststellung des Neubaus der A 30 „Nordumgehung Bad Oeynhausen“ erhoben. Die Klage vor dem BVerwG wird insbesondere auf die Rüge der Unzuständigkeit des Gerichtes sowie auf artenschutzrechtliche Fragen gestützt.

Widerspruch des BUND gegen eine Laufveranstaltung im Naturschutzgebiet „Siebengebirge“

Ein Widerspruch des BUND vom März 2007 gegen den so genannten „Rheinsteig-Extremlauf“ durch das Naturschutzgebiet Siebengebirge wegen fehlender Verbandsbeteiligung durch den Rhein-Sieg-Kreis blieb erfolglos. Kurz vor Durchführung des Laufes entschied die Widerspruchsbehörde, dass es sich um einen nicht beteiligungspflichtigen Bagatellfall handele. Anders wurde dies offenbar von der Stadt Bonn gewertet, die die Naturschutzverbände ohne weiteres an der NSG-Befreiung für den „Extremlauf“ beteiligte.

LNU

Rahmenbetriebsplan für Kiesgewinnung (Rhein-Sieg Kreis)

In 2007 hat die LNU als Beigeladene vor dem OVG Münster einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des VG Köln in erster Instanz gestellt. Das VG Köln entschied, dass die Entscheidung der Behörde einen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan

für eine Abgrabungserweiterung nicht zu erteilen, rechtswidrig war.

Die LNU war als anerkannter Naturschutzverband von Anfang an im bergrechtlichen Verfahren und später im gerichtlichen Verfahren als Beigeladene beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung und in der gerichtlichen Auseinandersetzung hatte die LNU erhebliche Bedenken gegen die Zulassung einer Erweiterung eines Quarzsand- und Quarzkiestagesbaus geäußert. Die zuständige Behörde hatte die Erteilung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans wegen Unvereinbarkeit mit einem Ziel der Raumordnung letztlich abgelehnt. Das vom Abgrabungsunternehmer angerufene VG Köln verurteilte die Behörde jedoch, über den abgelehnten Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts – dabei handelt es sich insbesondere um landesplanungsrechtliche Erwägungen – erneut zu entscheiden. Nunmehr macht die LNU in ihrem Berufungsbegehren neben der Unvereinbarkeit mit landesplanerischen Vorgaben insbesondere auch die Unvereinbarkeit der beabsichtigten Abgrabungserweiterung mit naturschutzrechtlichen Vorgaben geltend mit dem Ziel, dass die ursprüngliche Ablehnung durch die Behörde als rechtmäßig bestätigt wird.

Planfeststellung Autobahnanschluss für das Gewerbegebiet „Marburg“

Die LNU hat im Jahr 2006 vor dem OVG Münster Klage gegen die straßenrechtliche Planfeststellung zum Neubau der Anschlussstelle Autobahn A2 / K 6 „Marburg“ erhoben und einen Antrag auf Aufhebung der sofortigen Vollziehung gestellt (s. Jahresbericht 2006, S. 25). Die Naturschutzverbände hatten im Planfeststellungsverfahren unter anderem bemängelt, dass die Bestandserfassung und die Bewertung der Beeinträchtigungen der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Amphibien) unzulänglich war.

Der Eilantrag gegen den Sofortvollzug wurde vom OVG Münster im Januar 2007 abgewiesen. Nach überschlüssiger Prüfung sei keine Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses zu erkennen. Das OVG ging davon aus, dass eine rechtserhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten nicht mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, jedenfalls könnten die artenschutzrechtlichen Verbote voraussichtlich durch eine Befreiung überwunden werden. Dabei ging das OVG davon aus, dass die Störung einzelner Exemplare regelmäßig nicht zur Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Störungsverbote ausreicht. Außerdem ging das OVG von einer besonderen Darlegungslast der Verbände aus, welche konkreten tatsächlichen Umstände tiefergehende Untersuchungen der Arten nach sich ziehen müssten.

Die LNU zog daraufhin ihre Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zurück.

NABU NRW

Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz für den Bebauungsplan Giersberg Ost (Siegen-Wittgenstein)

Das VG Arnsberg hatte auf eine Klage des NABU im Jahr 2004 hin eine der Stadt Siegen erteilte Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz aufgehoben. Gegen diese Entscheidung hatte die Stadt Berufung vor dem OVG Münster eingelegt, die im Oktober 2007 nach einem außergerichtlichen Vergleich zurückgenommen wurde. Die Vereinbarung zwischen NABU und der Stadt Siegen sieht unter anderem vor, dass der ursprüngliche Bebauungsplan so verkleinert wird, dass die gesetzlich geschützten Magerwiesen nicht beeinträchtigt werden. Außerdem erklärt sich die Stadt Siegen bereit, eine Schutzgebietsausweisung zu unterstützen. Der NABU verzichtet im Gegenzug auf Rechtsmittel gegen den künftigen Bebauungsplan.

Planfeststellungsverfahren Flughafen Münster/Osnabrück

Mitte 2006 hatte das OVG Münster eine Klage des NABU gegen den geplanten Ausbau des Flughafens Münster/Osnabrück abgewiesen. Nachdem der NABU im Mai 2007 vor dem BVerwG zunächst erfolgreich die Revisionszulassung durchgesetzt hat, klagt er jetzt im Revisionsverfahren auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Inhaltlich geht es insbesondere um die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Eltingmühlenbach.

Planfeststellungsverfahren Rahmenbetriebsplan Bergwerk Walsum (Duisburg/ Wesel)

Die Entscheidung des VG Düsseldorf in erster Instanz über die Klage des NABU gegen den Rahmenbetriebsplan zur Zulassung des Steinkohlebergbaus steht weiterhin aus. Die seit dem Jahr 2002 anhängige Klage des NABU gegen das Vorhaben ist eine von mehreren Klagen, mit denen die Gerichte sich bislang vorrangig beschäftigten.

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Regulierung von Grundwasserständen (Duisburg/ Wesel)

Der Widerspruch des NABU aus dem Jahr 2005 gegen die wasserrechtliche Erlaubnis für die Regulierung der Grundwasserstände im Zusammenhang mit dem Steinkohlebergbau in Walsum ist nach wie vor nicht entschieden. Tatsächlich werden die Grundwasserstände jedoch reguliert. Denn mit seinem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches (Eilverfahren) ist der NABU letztlich auch vor dem OVG Münster im September 2007 gescheitert.

Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2008

- ▶ Fortbildung und Informationen für den ehrenamtlichen Naturschutz
- ▶ Koordinierung und Mitwirkung an der Novellierung des Landesentwicklungsplans
- ▶ Mitwirkung an neuem Erlass zur Eingriffsregelung im Straßenbau (ELES)
- ▶ Koordination und Mitwirkung an den Verfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne „GEP Münster, TA Münsterland“, und „GEP Arnsberg, TA Oberbereich Dortmund – östlicher Teil“ und zur Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans Ruhrgebiet
- ▶ Koordination und Mitwirkung an Änderungen von Regionalplänen
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung in verschiedenen Straßenbauprojekten wie Neubau der A 33, Abschnitt Halle - Borgholzhausen, B 474n Ortsumgehungen (OU) Datteln und Waltrop, B 508n OU'en Kreuztal-Ferndorf, Südumgehung Kreuztal, Hilchenbach, B 55n OU Erwitte, B9 Kleve
- ▶ Mitwirkung an Zulassungsverfahren für sonstige Infrastrukturprojekte: Ausbau Verkehrslandeplatz Borkenberge (Coesfeld), Ausbau DB-Strecke Köln-Dortmund „Rhein-Ruhr-Express“
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung in wasserrechtlichen Verfahren wie Hochwasserrückhaltebecken „Wiembecketal“ in Detmold - Hornoldendorf, Neubau Kanal Emscher
- ▶ Koordination und Mitarbeit zum Monitoring Bergwerke Prosper Haniel und Walsum
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung an immissionsschutzrechtlichen Verfahren: Neubau und Änderung von Kraftwerken, Müllverbrennungsanlagen und Aufstellung diverser Luftreinhaltepläne
- ▶ Aufstellung eines landesweiten Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle
- ▶ Projektarbeit zu: „Handbuch Verbandsbeteiligung NRW – Teil II“
„Gesetzgebungsverfahren Umweltgesetzbuch“
„Seminare zur Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW 2007“